Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

7/689

07. 06. 73

Sachgebiet 613

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 14. Januar 1969 zu dem Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen und zu dem Protokoll über den Beitritt Griechenlands zu diesem Übereinkommen
— Drucksache 7/470 —

A. Problem

Es ist damit zu rechnen, daß der Anwendungsbereich des Übereinkommens vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen auch künftig ausgedehnt wird. Dies gilt insbesondere für künftige Beitritte zur Gemeinschaft, aber auch für die Assoziierung von Staaten.

B. Lösung

Der Entwurf enthält eine Veränderung des Vertragsgesetzes zu dem genannten Übereinkommen vom 7. September 1967; er sieht eine Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen vor, Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und mit ihr assoziierter Staaten durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Der ursprüngliche Anlaß der Vorlage ist insoweit entfallen, als für die Ausdehnung des Abkommens auf Dänemark, Großbritannien und Nordirland und Irland nunmehr ein anderer Weg gewählt worden ist.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Köhler (Duisburg)

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Vertragsgesetzes zu dem Übereinkommen der ursprünglichen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen — Drucksache 7/470 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 30. Sitzung am 10. Mai 1973 an den Finanzausschuß überwiesen, der die Vorlage am 24. Mai 1973 beraten hat.

Die Vorlage bezweckt ein vereinfachtes Verfahren, um Beitritte weiterer EG-Mitgliedstaaten oder assoziierter Staaten zu dem Zollverwaltungsabkommen der ursprünglichen EG-Mitgliedstaaten in nationales Recht zu transformieren. Die vorgeschlagene Form der Rechtsverordnung ist unbedenklich, weil das Übereinkommen von den gesetzgebenden Körperschaften gebilligt und eine Ausdehnung auf neue EG-Mitgliedstaaten oder assoziierte Staaten wünschenswert ist. Der konkrete Anlaß für die Vorlage, der Beitritt Dänemarks, Großbritanniens und Nordirlands sowie Irlands zu den Europäischen Gemeinschaften besteht insofern nicht mehr, als der Beitrittsvertrag bereits ein vereinfachtes Verfahren enthält, dem nunmehr der Vorzug gegeben werden soll. Danach wird die gleiche Rechtswirkung durch Hinterlegung einer entsprechenden Erklärung in Rom erzielt. Der Gesetzentwurf kann gleichwohl für künftige Beitritte oder Assoziierungen von Bedeutung sein.

Der Ausschuß empfiehlt daher, dem Vertragsgesetz mit der nachfolgend wiedergegebenen den veränderten Umständen angepaßten Begründung zuzustimmen:

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Gesetzes vom 14. Januar 1969 zu dem Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen und zu dem Protokoll über den Beitritt Griechenlands zu diesem Übereinkommen vor. Danach wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, zwischenstaatliche Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Staaten zum Übereinkomen vom 7. September 1967 und zwischenstaatliche Vereinbarungen mit diesen Staaten über die vorläufige Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens innerstaatlich in Kraft zu setzen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft macht auch eine schnelle Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen auf die neuen Mitgliedstaaten erforderlich, um eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der nationalen Zollverwaltungen zu ermöglichen. Diese Zusammenarbeit ist notwendig, um die ordnungsmäßige Erhebung von Zöllen und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben sicherzustellen und Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze verhindern, ermitteln und verfolgen zu können. Das gleiche gilt für die Zusammenarbeit mit den Zollverwaltungen der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Staaten. Um hierfür jeweils möglichst bald die erforderliche Rechtsgrundlage zu schaffen, ist die in Artikel 1 Nr. 1 enthaltene Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen, zwischenstaatliche Vereinbarungen über den Beitritt derartiger Staaten zum Übereinkommen vom 7. September 1967 innerstaatlich durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Der Abschluß von derartigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen und deren Ratifizierung nimmt erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch. Um eine vorläufige Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens durch den Abschluß bilateraler

oder multilateraler Vereinbarungen mit neuen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten schon jetzt zu ermöglichen, soll der Bundesminister der Finanzen weiterhin ermächtigt werden, solche Vereinbarungen ebenfalls durch Rechtsverordnung innerstaatlich in Kraft zu setzen.

Damit sollen zugleich die gesetzgebenden Körperschaften entlastet werden, da weitere Beitrittsprotokolle und Vereinbarungen über die Anwendung des Übereinkommens grundsätzlich nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes zu behandeln wären. Die Ermächtigung der Bundesregierung ist beschränkt auf Beitrittsvereinbarungen mit Staaten, die Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit ihr assoziiert sind oder werden. Sie ist außerdem begrenzt auf Vereinbarungen mit diesen Staaten über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens, das der Gesetzgeber bereits mit dem durch dieses Gesetz zu ändernden Vertragsgesetz vom 14. Januar 1969 gebilligt hat. Die Rechtsverordnung ist demnach in Inhalt, Zweck und Ausmaß eindeutig festgelegt. Die neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, das Königreich Dänemark, die Republik Irland und das Vereinigte Königreich Großbritanien und Nordirland treten dem Übereinkommen entsprechend ihrer Verpflichtung in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Akte über die Beitrittsbedigungen und die Anpassung der Verträge durch Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Italienischen Republik in entsprechender Anwendung von Artikel 24 des Übereinkommens vom 7. September 1967 bei. Dem Beitritt dieser drei Mitgliedstaaten zum Übereinkommen haben die gesetzgebenden Körperschaften bereits mit dem Gesetz zu dem Vertrag und dem Beschluß vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irland und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Bundesgesetzbl. II 1972 S. 1125) zugestimmt. Insoweit bedarf es keiner weiteren Rechtsnorm zum innerstaatlichen Wirksamwerden der Beitrittserklärungen dieser drei neuen Mitgliedstaaten.

Zu Nummern 2 und 3

Hier sind die erforderlichen Anpassungen des geänderten Gesetzes vorgesehen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des vorgesehenen Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Bonn, den 30. Mai 1973

Dr. Köhler (Duisburg)
Berichterstatter

B. Antrag des Auschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/470 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. Mai 1973

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Dr. Köhler (Duisburg)**
Vorsitzende	Berichterstatter